Musterreglement Videoüberwachung

Videoüberwachungsreglement *[…]*

Stand *[…]*

Gestützt auf *[…]*, erlässt *[…]* das folgende Reglement zur Videoüberwachung:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch *[…]*.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

1 Die Videoüberwachung dient *[…]*.

2 Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

Art. 3 Verantwortliche Behörde

1 *[…]* entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen.

2 *[…]* ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

Art. 4 Art der Videoüberwachung

1 Die Videoüberwachung wird als *[...]* ausgestaltet.

2 Es wird ein Privacy-Filter eingesetzt.

Art. 5 Räumliche und zeitliche Ausdehnung

1 Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

2 Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

3 Sie enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

1. Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),
2. Überwachungszeitraum,
3. Darstellung des überwachten Perimeters,
4. Art der Videoüberwachung gemäss Artikel 4.

Art. 6 Transparenz der Überwachung

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

Art. 7 Datensicherheit

Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen

1 Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 2 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatellcharakter.

2 *[…]* ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlichund bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Mitarbeitenden.

3 Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung von *[…]*.

Art. 9 Protokollierung

1 Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

2 Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

3 Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch *[…]* bestimmten Personen.

4 Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

5 Die Protokolldaten sind *[…]* Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 10 Bekanntgabe an Dritte

1 Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

1. den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
2. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

2 Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Art. 11 Auskunftsrecht

1 Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an *[…]* zu richten.

2 Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

1. Name der gesuchstellenden Person,
2. Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
3. Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

3 Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung

1 Die Aufnahmen werden durch *[…]* nach spätestens *[…]* Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben.

2 Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am *[…]* in Kraft.

Anhang

Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Artikel 5 Absatz 3)

Videoüberwachungs-Installation 1

Ortsbezeichnung: *[…]*

Überwachungszeitraum: *[…]*

Darstellung des überwachten Perimeters: *[…]*

Art der Videoüberwachung: *[…]*

Videoüberwachungs-Installation 2

Ortsbezeichnung: *[…]*

Überwachungszeitraum: *[…]*

Darstellung des überwachten Perimeters: *[…]*

Art der Videoüberwachung: *[…]*